

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle der Bereitstellung von Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund sind die den Unterflurbehältern jeweils zugeordneten Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer Gebührenschuldnerinnen bzw. -schuldner.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „232,44“ ersetzt durch die Angabe „237,12“, die Angabe „297,96“ ersetzt durch die Angabe „304,20“, die Angabe „502,32“ ersetzt durch die Angabe „511,68“, die Angabe „1.311,96“ ersetzt durch die Angabe „1.338,48“, die Angabe „1.765,92“ ersetzt durch die Angabe „1.800,24“, die Angabe „5.761,08“ ersetzt durch die Angabe „5.874,96“, die Angabe „6.442,80“ ersetzt durch die Angabe „6.570,72“ und die Angabe „7.124,52“ ersetzt durch die Angabe „7.266,48“.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „120,12“ ersetzt durch die Angabe „123,24“, die Angabe „156,00“ ersetzt durch die Angabe „159,12“, die Angabe „260,52“ ersetzt durch die Angabe „265,20“, die Angabe „692,64“ ersetzt durch die Angabe „706,68“, die Angabe „959,40“ ersetzt durch die Angabe „979,68“, die Angabe „3.909,36“ ersetzt durch die Angabe „3.987,36“, die Angabe „4.277,52“ ersetzt durch die Angabe „4.361,76“ und die Angabe „4.645,68“ ersetzt durch die Angabe „4.737,72“.

c) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „4,47“ ersetzt durch die Angabe „4,56“, die Angabe „5,73“ ersetzt durch die Angabe „5,85“, die Angabe „9,66“ ersetzt durch die Angabe „9,84“, die Angabe „25,23“ ersetzt durch die Angabe „25,74“, die Angabe „33,96“ ersetzt durch die Angabe „34,62“, die Angabe „110,79“ ersetzt durch die Angabe „112,98“, die Angabe „123,90“ ersetzt durch die Angabe „126,36“ und die Angabe „137,01“ ersetzt durch die Angabe „139,74“.

- d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

e) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „168,48“ ersetzt durch die Angabe „171,60“, die Angabe „218,40“ ersetzt durch die Angabe „221,52“, die Angabe „366,60“ ersetzt durch die Angabe „372,84“, die Angabe „951,60“ ersetzt durch die Angabe „970,32“, die Angabe „1.282,32“ ersetzt durch die Angabe „1.307,28“, die Angabe „3.589,56“ ersetzt durch die Angabe „3.659,76“, die Angabe „4.197,96“ ersetzt durch die Angabe „4.280,64“ und die Angabe „4.806,36“ ersetzt durch die Angabe „4.901,52“.

f) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „87,36“ ersetzt durch die Angabe „88,92“, die Angabe „115,44“ ersetzt durch die Angabe „117,00“, die Angabe „190,32“ ersetzt durch die Angabe „193,44“, die Angabe „499,20“ ersetzt durch die Angabe „508,56“, die Angabe „692,64“ ersetzt durch die Angabe „706,68“, die Angabe „2.435,16“ ersetzt durch die Angabe „2.483,52“, die Angabe „2.787,72“ ersetzt durch die Angabe „2.843,88“ und die Angabe „3.135,60“ ersetzt durch die Angabe „3.198,00“.

g) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „3,24“ ersetzt durch die Angabe „3,30“, die Angabe „4,20“ ersetzt durch die Angabe „4,26“, die Angabe „7,05“ ersetzt durch die Angabe „7,17“, die Angabe „18,30“ ersetzt durch die Angabe „18,66“, die Angabe „24,66“ ersetzt durch die Angabe „25,14“, die Angabe „69,03“ ersetzt durch die Angabe „70,38“, die Angabe „80,73“ ersetzt durch die Angabe „82,32“ und die Angabe „92,43“ ersetzt durch die Angabe „94,26“.

h) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

i) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“ und die Angabe „119,61“ ersetzt durch die Angabe „169,72“.

j) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

k) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

l) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zu den vorgenannten Entsorgungsgebühren eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

m) In Absatz 9 Satz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“.

n) Absatz 9 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“	bis 30.06.2019 ab dem 01.07.2019	232,42 Euro/t 178,06 Euro/t
zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwol- le	bis 30.06.2019 ab dem 01.07.2019	370,00 Euro/t 291,42 Euro/t
für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Depo- nieabfälle“ an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau Hellersberg	bis 30.06.2019	89,07 Euro/t
für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Depo- nieabfälle“ an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	ab dem 01.07.2019	148,06 Euro/t
für die Anlieferung von Mineralwolle zur Annahme- stelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompost- werk 1	ab dem 01.07.2019	261,43 Euro/t

o) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Am Müllheizkraftwerk München-Nord wird bei einem Müllgewicht < 200 kg eine Pauschalgebühr von 18,00 Euro erhoben; gleiches gilt bis zum 30.06.2019 für Anlieferungen <200 kg am Entsorgungspark Freimann ; im Falle der Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro.“

p) In Absatz 9 werden ein neuer Satz 4 und 5 wie folgt eingefügt:

„Ab dem 01.07.2019 wird bei einem Müllgewicht < 200 kg am Entsorgungspark Freimann eine Pauschalgebühr von 23,00 Euro für die Anlieferung von Asbest und sonstigen Deponieabfällen und eine Pauschalgebühr von 32,00 Euro für die Anlieferung von Mineralwolle erhoben; im Falle der Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro. Ab dem 01.07.2019 wird bei einem Müllgewicht < 400 kg an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 eine Pauschalgebühr von 45,00 Euro für die Anlieferung von Asbest und sonstigen Deponieabfällen erhoben und eine Pauschalgebühr von 80,00 Euro für die Anlieferung von Mineralwolle.“

Bisheriger Satz 4 wird zu Satz 6.

q) Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für verschmutzte oder falsch befüllte Wertstofftonnen beträgt die Gebühr:

120 l Behälter	10,47 Euro
240 l Behälter	17,65 Euro
770 l Behälter	46,10 Euro
1.100 l Behälter	62,05 Euro

r) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „13,00“ ersetzt durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „42,00“ ersetzt durch die Angabe „47,90“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.